

11./VIII. 1915

Deutsche Städteordnung in Russisch-Polen.

Die deutsche Okkupation fand Westpolen ohne eine wirksame gesetzliche Form kommunaler Selbstverwaltung. Selbst das bescheidenste Maß an Freiheit, das die russische Regierung in den Zentralprovinzen Stadt und Land durch die russische Städteordnung und die Semstwoorganisation gewährt hatte, fehlte im Weichselgebiet. Eine Kreisverfassung gab es überhaupt nicht, und die Städte befanden sich etwa in dem verfassungsrechtlichen Zustand, der in Frankreich und Preußen zur Zeit des ancien régime vor mehr als 100 Jahren rechtens war. Die Folgen dieser Fesselung der Kräfte der Selbstverwaltung zeigten sich in dem gänzlichen Daniederliegen aller der Verwaltungszweige, die im modernen Staate vorzugsweise der kommunalen Initiative überlassen sind: der Schaffung moderner städtischer Gemeinwesen und Ausbau des Verkehrsnetzes auf dem platten Lande.

In Erkenntnis der anarchischen Zustände, denen die Städte nach Flucht der russischen Beamten anheimfallen mußten, setzten die Befehlshaber der abziehenden russischen Truppen in vielen Städten, z. B. Lodz, Bürgerkomitees ein, die die Verwaltung der Städte übernahmen. In anderen Städten sind diese Komitees aus eigener Initiative der Bürgerschaft entstanden. Diese Komitees haben zum Teil unter sehr schwierigen Verhältnissen viel geleistet und gezeigt, daß in der Bürgerschaft wertvolle Selbstverwaltungskräfte liegen, die nur geweckt und organisiert zu werden brauchen. Die Schattenseiten der Einrichtung lagen vor allem in dem Fehlen der rechtlichen Grundlage und dem allmählich sich vollziehenden Ausschluß der deutschen und jüdischen Elemente, der den Komitees im Gegensatz zu ihren rein kommunalen Aufgaben einen politischen Charakter als Vertretung polnischer Interessen zu geben drohte.

Sobald durch die längere Dauer der Besetzung die Verhältnisse etwas gefestigt waren, sah es die deutsche Verwaltung daher als ihre Aufgabe an, den großen und entwicklungsreichen städtischen Gemeinden Westpolens durch Verleihung einer modernen Städteordnung die Grundlagen einer gedeihlichen Entwicklung zu geben. Dieses Ziel ist durch die Städteordnung für Russisch-Polen vom 1. Juli 1915 erreicht worden.

Die Städteordnung ist, wie schon berichtet, der Preussischen Städteordnung des Freiherrn vom Stein nachgebildet, die mehr als ein Jahrhundert in Preußen die feste Grundlage der großen Entwicklung der preussischen Städte gewesen ist. Zugleich sind die leitenden Prinzipien des Miquelschen Kommunalabgaben-Gesetzes, das den preussischen Gemeinden die notwendige Bewegungsfreiheit auf finanziellem Gebiet gegeben hat, in die Städteordnung hineingearbeitet worden. Organe der Stadtkorporation sind Magistrat und Stadtverordnete, die von der Bürgerschaft zu wählen sind. Während des Kriegszustandes hat dieses Wahlrecht durch das Ernennungsrecht der Aufsichtsbehörde ersetzt werden müssen. Die Aufsichtsbehörden haben bei Ausübung ihres Ernennungsrechts alle Bevölkerungsklassen gleichmäßig berücksichtigt, die Polen als herrschenden Volksstamm nach Bevölkerungszahl, Besitz und Bildung herangezogen, ebenso aber auch den unterdrückten Juden, soweit sie nach ihren Fähigkeiten dazu imstande waren, Eingang in die Kollegien der Magistrate und Stadtverordneten gewährt. Daß auch die deutschen Elemente entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigt wurden, verstand sich von selbst.

Die Städte haben Korporationsrechte — was ihnen in russischer Zeit verlagert war —, können Anleihen aufnehmen und Vermögen erwerben, haben die erforderliche Finanzhoheit über ihre Bürger und auch das Recht, außer den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ihren Wirkungsbereich zu erweitern und besonders auch große wirtschaftliche Unternehmen in städtische Verwaltung zu nehmen, — sie sind mit den notwendigen Organen zur Wahrnehmung dieser Rechte ausgestattet, haben also alle Vorbedingungen einer wirksamen

Selbstverwaltung. Es liegt nun in der Hand der Stadtverwaltungen, die großen Versäumnisse der russischen Zeit nachzuholen. Der wirksamen Unterstützung der deutschen Behörden können sie gewiß sein.